

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.02.1984

Geschäftszahl

81/13/0152

Rechtssatz

Ein Taxibetrieb, der auf Dauer OBJEKTIV nicht geeignet ist, Gewinne zu erzielen, stellt keine Einkunftsquelle dar. Die im Rahmen einer solchen Tätigkeit entstehenden Aufwendungen fallen daher unter das Abzugsverbot des § 20 EStG (§ 12 EStG 1967), was wiederum zur Folge hat, daß insofern ein Eigenverbrauchstatbestand im Sinne des § 1 Abs 2 Z 2 lit b UStG in der ursprünglichen Fassung vorliegt, da auch ein dauernd ertragloser Taxibetrieb ein Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt (Hinweis E 14.10.1981, 81/13/0077, 0121, 0122).